



# HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2022

## Kleine Anfrage

Oliver Ulloth (SPD) vom 25.03.2022

**Geschwindigkeitsüberwachung auf der A 44 in Höhe der Ortslage Burghasungen  
(Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel)**

und

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Zierenberger Ortsteils Burghasungen (Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel) haben ein berechtigtes Interesse daran, bestmöglich vor Autobahnlärm geschützt zu werden. In einem ersten Schritt wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Höhe der Ortslage eingerichtet, die zu kurz ist, um eine merkliche Wirkung entfalten zu können. Zudem wäre nur dann mit einem spürbaren Effekt zu rechnen, wenn die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung wiederholt und in unregelmäßigen Abständen geprüft würde, die Lärmverursacher also mit Sanktionen rechnen müssten.

Eine solche Überwachung erfolgt aber, so zumindest die Auskunft des Hessischen Verkehrsministers in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucks. 20/3604) aus dem September 2021 lediglich „im Rahmen der allgemeinen Streifenfahrt“, und eine gerichtsfeste Überwachung unter Verwendung von mobiler Geschwindigkeitsmesstechnik sei, so der Minister ebenfalls in seiner Antwort, u. a. aufgrund der seitlich angrenzenden Geländeform nicht möglich.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Welche Regelungen gelten für den Mindestabstand zwischen Verkehrszeichen zur Geschwindigkeitsbegrenzung und Autobahn auf und -abfahrten, bzw. in welcher Entfernung vom tatsächlichen Beginn/Ende der Beschleunigungs-/Verzögerungsspur dürfen Verkehrszeichen zur Geschwindigkeitsbegrenzung aufgestellt werden?

Zum 01.01.2021 hat der Bund im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung die alleinige Verantwortung u. a. für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen übernommen. Die Bundesautobahnen werden seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Überdies liegt auch die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen seit diesem Zeitpunkt beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. bei der Autobahn GmbH des Bundes. Die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt. Es wird insoweit auf § 44a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung verwiesen.

Frage 2. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich des Mindestabstands zwischen dem Beginn einer Geschwindigkeitsbegrenzung (Position des entsprechenden Verkehrszeichens) und der nächstmöglichen Aufstellposition einer mobilen und/oder stationären Einrichtung zur Geschwindigkeitsmessung?

Zunächst ist zwischen ortsfesten und nicht ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen zu unterscheiden. Nicht ortsfeste Messanlagen können an verschiedenen Örtlichkeiten eingesetzt werden. Der Vorteil hierbei ist der flexible Einsatz. Dieser ist jedoch von personellen und auch örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen werden an Örtlichkeiten errichtet, an denen eine langfristige Einflussnahme auf das Verkehrsverhalten erforderlich ist. Jedoch ist für die Errichtung einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage eine Genehmigung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) erforderlich. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde die Zulässigkeit der Errichtung und Inbetriebnahme einer solchen Anlage an einer konkreten Messstelle.

Messstellen sollen in der Regel so eingerichtet werden, dass Beginn beziehungsweise Ende des gerätespezifischen Messbereichs mindestens 100 Meter vom Beginn beziehungsweise Ende einer vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung oder vorhandenen Ortstafeln (Zeichen 310 beziehungsweise 311 StVO) entfernt sind.

Eine Ausnahme von dieser Regelung (Unterschreiten der Entfernung) kann dann gegeben sein, wenn ein besonderer Grund, wie z.B. eine Unfallhäufungsstelle oder auch ein vorhandener vorgelagerter Geschwindigkeitstrichter vorliegen.

Frage 3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, wann, wo und wie häufig Geschwindigkeitskontrollen auf den Bundesautobahnen durchgeführt werden, und wer trifft jeweils die vorgenannten Entscheidungen?

Die Geschwindigkeitsüberwachung richtet sich unter anderem nach der Auswertung des örtlichen Verkehrsunfalllagebildes. So können Erkenntnisse über Gefahrenstellen im Straßenverkehr gewonnen werden.

Des Weiteren dient Geschwindigkeitsüberwachung dazu, Unfallhäufungsstellen zu minimieren, oder aber auch um Lärmschutz zu gewährleisten.

Im Bereich von Bundesautobahnen werden diese Entscheidungen durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen getroffen.

Frage 4. An welcher Stelle im Bereich der Ortslage Burghasungen (Abfahrt 67 der BAB 44) hält die Landesregierung die Anbringung einer fest installierten Geschwindigkeitsmesseinrichtung für technisch und rechtlich möglich?

Wie bereits im September 2020 (Drucks. 20/3604) dargestellt, hat sich hinsichtlich der rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur Einrichtung von ortsfesten und nicht-ortsfesten Geschwindigkeitsmessgeräten in dem benannten Teilstück keine Änderung ergeben. Dies ist mit der nicht vorhandenen, doppelten (wiederholenden) Beschilderung sowie der topographischen Ausbildung des seitlich angrenzenden Geländes zu begründen.

Frage 5. Wird die Landesregierung die hiermit angestoßene Initiative unterstützen, im Bereich der Ortslage Burghasungen (Abfahrt 67 der BAB 44) eine festinstallierte Geschwindigkeitsmesseinrichtung zu errichten, und ggf. welchen Beitrag wird sie zur Umsetzung leisten? (Bitte diese Frage nicht in einem Sachzusammenhang, sondern in jedem Fall gesondert beantworten.)

Aufgrund der vorangegangenen Erläuterung ist eine Einrichtung einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage nicht umsetzbar und kann somit auch nicht unterstützt werden.

Wiesbaden, 14. Mai 2022

**Peter Beuth**